

Förderrichtlinie
EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

Richtlinie

EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

Förderrichtlinie EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

„Exzellenzstipendium Studium“

Zielsetzung

Das Land Niederösterreich fördert herausragende Studierende, die ein Studium an Universitäten mit Exzellenzcharakter im Ausland absolvieren wollen.

Wer kann ein Stipendium beantragen?

Ordentliche Studierende im Bachelor-, Master oder PhD-Studium mit herausragenden Leistungen und Wohnsitz in Niederösterreich, die ein Studium an einer Universität mit Exzellenzcharakter im Ausland absolvieren. **Lehrgänge zur Weiterbildung können nicht gefördert werden**; dies umfasst u.a. „professional degrees“ wie MBA oder LLM-Programme.

Für BezieherInnen eines „Exzellenzstipendium Studium“ ist der gleichzeitige Bezug einer Förderung aus einer anderen Schiene der zur Auswahl stehenden Stipendien nicht möglich.

Förderzeitraum:

12 bis 36 Monate

Förderhöhe:

Max. **€20.000,- pro Jahr**.

Das Studium muss erfolgreich im Ausland absolviert werden. Die förderbare Aufenthaltsdauer richtet sich nach der Mindeststudiendauer des geplanten Studiums, ist jedoch mit maximal drei Jahren begrenzt. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei Raten pro Studienjahr jeweils nach erfolgreichem Abschluss eines Semesters.

Jährlich ist die Vergabe von 3 Stipendien für Neuanträge vorgesehen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Herausragende persönliche Eignung (Schul-/Studienerfolg, sonstige Leistungen)
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2017 oder sonstiger Niederösterreich-Bezug (Ausnahme von der durchgehenden Wohnsitzmeldung ist z. B. ein vorhergehender Auslandsaufenthalt zu Ausbildungs- oder Forschungszwecken)
- Aufnahme an einer renommierten Universität im Ausland (Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung von internationalen Universitäts-Rankings).
- Höchstalter: 35 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

Förderrichtlinie

EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

Antragstellung

- Die Beantragung des Sonderstipendiums „Exzellenzstipendium Studium“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at.

Die Antragstellung erfolgt **VOR Antritt des Auslandsaufenthaltes**. Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H..

Für jedes absolvierte Semester ist der Nachweis über den Studienerfolg vorzulegen. Nach Studienabschluss ist binnen 3 Monaten die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Studiums, eine Bestätigung der Universität über den Aufenthalt und ein Kurzbericht über das Auslandsstudium einzureichen.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage); sonstiger Nachweis des Niederösterreich-Bezugs
- Ausführlicher Lebenslauf
- Zeugnisse über den bisherigen Schul- bzw. Studienerfolg (z. B. Nachweis der Hochschulreife, Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiums)
- Motivationsschreiben mit der Beschreibung des konkreten Studien- bzw. Forschungsinteresses im geplanten Studium
- Aufnahmebestätigung der ausländischen Universität (inklusive genauer Aufenthaltsdauer, Unterschrift und Stempel)
- Referenzen von FachprofessorInnen (mind. 2), allfällige weitere Empfehlungsschreiben
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Bestätigung(en) über sonstige Stipendien, Förderungen, Beihilfen im Rahmen des Auslandsaufenthalts.
- Jährlicher Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn während des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird (keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen, welches den FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30h-Woche übersteigt).

Einkommensobergrenze:

Die Einkommensobergrenze liegt bei einem Jahres-Brutto-Einkommen gemäß dem FWF-Gehaltssatz für PhD-Studierende (30 h).

Die Gehaltssätze finden Sie unter:

www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte

Förderrichtlinie EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Schlussbestimmungen

- 1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.
- 2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.
- 3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern
 - diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
 - das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
 - allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
 - das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.
- 4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.
- 5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.
- 6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

Förderrichtlinie EXZELLENZSTIPENDIUM STUDIUM

- 7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.
- 8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.
- 9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:
- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
 - Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
 - oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.10.2021 in Kraft.

Kontakt:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@gff-noe.at